OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603332/11/Bi

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J P-U, vertreten durch RA Ing. Mag. K H, vom 30. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. September 2019, BHLL/919100049373/19, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Lenkzeit auf „gegen 20.45 Uhr“ geändert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1) 50 Euro, 2) 30 Euro und 3) 320 Euro, gesamt 400 Euro, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960, 2) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und 3) §§ 99 Abs 1 lit c iVm 5 Abs 6 StVO 1960 Geldstrafen von 1) 250 Euro, 2) 150 Euro und 3) 1600 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 5 Tagen und 2 Stunden, 2) 2 Tagen und 21 Stunden und 3) 14 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 200 Euro auferlegt. Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er sei am 6. Juli 2019, 21.00 Uhr, in Linz, S 22, mit dem Fahrzeug X (A)
1) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Feststellung des Sachverhalts nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen,
2) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.
3) Er habe sich am 6. Juli 2019, 22.25 Uhr, in Linz, Nietzschestraße 33, Polizeianhaltezentrum Linz, nach Aufforderung geweigert, sich Blut abnehmen zu lassen, wobei vermutet habe werden können, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt sei aus in seiner Person gelegenen Gründen nicht möglich gewesen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 19. Dezember 2019 wurde, verbunden mit der Verhandlung zu LVwG-651579, eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Mag. J H, M U und Mag R S als Vertreter der belangten Behörde und der Zeugen J P (in Folge: JP), G S (in Folge: S), Mag. M Z (in Folge: Z), RI R S (in Folge: RI S) und Insp G R (in Folge: Insp R) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe zum Beweis dafür, dass er den Pkw am Tatort zur Tatzeit nicht gelenkt habe und auch in keinem ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall gestanden sei, die Gegenüberstellung des Zeugen S mit seinem Bruder JP beantragt. Die belangte Behörde habe durch die Nichtdurchführung Verfahrensvorschriften verletzt und außerdem vorgreiflich

Beweise gewürdigt, indem sie davon ausgegangen sei, dass er das Fahrzeug gelenkt habe und es sich bei seiner Verantwortung lediglich um eine Schutzbehauptung handle. Die Gegenüberstellung hätte ergeben, dass der Zeuge S seinen Bruder beim Einparken gesehen habe, da ihn dieser ein paar hundert Meter vorher aussteigen habe lassen, weshalb der Zeuge S auch nur eine Person im Fahrzeug gesehen habe. Die belangte Behörde hätte dann die Verfahren wegen der Tatvorwürfe gemäß § 4 StVO eingestellt.
Aufgrund seiner Verantwortung, dass er die Blutabnahme in Unkenntnis der rechtlichen Konsequenzen deshalb verweigert habe, weil man bei seiner körperlichen Beschaffenheit 8 bis 10 mal stechen müsse, bis man eine Vene finde, er ganz offensichtlich stark alkoholisiert gewesen sei und die Ärztin wütend von sich gegeben habe, „Wegen so einem besoffenen Alten holt ihr mich von meinem Fernsehfilm weg!“, hätte die belangte Behörde die Ärztin ausforschen, zeugenschaftlich vernehmen und dann beurteilen müssen, ob ihm die Verweigerung der Blutabnahme in dieser Situation subjektiv vorwerfbar sei.
Der Zeuge S habe angegeben, ein älterer Herr sei allein im Fahrzeug gewesen und habe beim Weggehen telefoniert. Das stehe mit der Aussage des Zeugen JP im Einklang, der etwa 150 m vor dem Lokal B H den Pkw abgestellt gehabt habe. Dieser sei allein hingefahren, nachdem er ihn vorher habe aussteigen lassen. Die belangte Behörde hätte seinen eigenen und den Angaben des Zeugen JP Glauben schenken müssen, wonach JP den Pkw zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe, und das Verfahren wegen § 4 StVO einstellen müssen.
Wegen seiner erkennbar starken Alkoholisierung – Familienangehörige hätten ihn vom Schiff zum Pkw am Jahrmarkt-Gelände stützen und ihm beim Einsteigen helfen müssen – sei eine Blutabnahme durch die wütende Ärztin unter Berücksichtigung der bei ihm schwer auffindbaren Venen nicht zumutbar gewesen. Rechtlich sei daher nicht von einer vorwerfbaren Verweigerung auszugehen.
Abgesehen davon, dass er einen Verkehrsunfall mit Sachschaden abstreite, gebe es keinen Beweis, dass der Zeuge JP eine Berührung wahrgenommen habe oder eine solche bemerken hätte müssen. An keinem der Fahrzeuge sei ein Sachschaden entstanden. Schon aus den Angaben des Zeugen S, der gesagt habe, der Lenker habe sich entfernt, ohne sich um einen etwaigen Schaden zu kümmern, ergebe sich, dass der Lenker eine Berührung nicht wahrgenommen habe und mangels Eintritt eines Schadens auch nicht wahrnehmen hätte können, da er ansonsten zumindest einen Blick auf die hintere Stoßstange geworfen hätte. Wenn eine vermeintliche Berührung für den Lenker nicht wahrnehmbar gewesen sei, scheide eine Bestrafung wegen § 4 StVO von vornherein aus.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens nach mündlicher Verhandlung, in eventu tat- und schuldangemessene Strafherabsetzung. Den Pkw habe JP gelenkt, der nichts getrunken gehabt habe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Verfahrensparteien gehört und die oben

genannten Zeugen – der Bruder des Bf JP unter Hinweis auf sein Entschlagungsrecht und nach seiner Erklärung, er wolle aussagen – ausdrücklich unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Zeuge S schloss als Lenker eines Taxis am 6. Juli 2019 gegen 20.45 Uhr nach dem Absetzen seiner Freundin, die Kellnerin im Lokal B H, S 11 in L, ist und um 21.00 Uhr Dienstbeginn hatte, vor dem Haus S 22 auf den Pkw X, ein silberfarbenes Mercedes-Cabrio mit offenem Verdeck, auf, der gerade im Begriff war, rechts rückwärts parallel einzuparken. Der Zeuge S beobachtete notgedrungen den Vorgang und bemerkte, dass der Lenker, den er der Polizei später als größeren älteren Herrn mit weißen Haaren beschrieb, beim Rückwärtsfahren am dahinter abgestellten Pkw anstieß, zumal dieser sich beim Anstoß bewegte. S beobachtete den Vorfall, der sich direkt neben seinem Taxi zutrug, und bemerkte, dass der Cabrio-Lenker, der sich allein im Fahrzeug befand, etwas nach vorne fuhr, den Pkw abstellte, ausstieg und sich mit dem Handy in der Hand auf dem Gehsteig in Richtung Volksfeststraße ging, ohne sich um einen eventuellen Schaden am hinter ihm stehenden Pkw zu kümmern. S beschloss, weil ihm dieses Verhalten des ihm unbekannten Lenkers nicht gefiel, in der nächsten Einfahrt mit dem Taxi zu warten. Als der Lenker nach einigen Minuten noch nicht zurückgekehrt war, rief er um 21.00 Uhr die Polizei. Er stieg nicht aus dem Taxi aus, besichtigte auch nicht einen eventuellen Schaden und konnte auch zur Person des Lenkers keine weiteren Aussagen machen, weil er weder auf dessen Art zu gehen noch auf eine eventuell auffällige Stimme beim Telefonieren geachtet hat.

Die Beamten, RI S und Insp R von der PI Bürgerstraße, kamen kurz darauf und S schilderte seine Beobachtung und entfernte sich dann.
Die Beamten besichtigten beide Pkw und stellten (wie in der Verkehrsunfall-Anzeige festgehalten) fest, dass am Cabrio rechts an der Beifahrertür grüne Lackabriebe waren und am dahinter geparkten Pkw X, einem silberfarbenen BMW 318d, die vordere Kennzeichentafel stark verformt und neben dem Kennzeichen am Stoßfänger ein silberner Lackabrieb zu sehen war. Sie gingen daraufhin in die von S beschriebene Richtung, wo vor dem unmittelbar nach der Kreuzung S/V-straße befindlichen und bereits geöffneten Lokal „G S“, S 11, mehrere Personen im Schanigarten saßen. Sie fragten auf gut Glück, ob jemandem der Pkw X gehört, worauf sich der nunmehrige Bf meldete, der mit jemandem an einem Tisch saß, auf dem alkoholische Getränke standen.
Die Beamten forderten ihn auf, mit ihnen zu seinem Pkw zu kommen und auf dem Weg dorthin teilten sie ihm mit, dass er angezeigt worden sei, weil er am hinter ihm parkenden Pkw angefahren sein soll. Der Bf bestritt das sofort und erklärte, er habe die dortige grüne Straßenlaterne gestreift, sei aber sicher nicht am Pkw dahinter angefahren. Dabei blieb er auch bei der Besichtigung der beiden Fahrzeuge, bei der ihm die Beamten erklärten, dass er auch nach Streifung einer Straßenlaterne nicht einfach davongehen dürfe, sondern seinen Meldepflichten

nachkommen müsse. Laut Aussage der Zeugen RI S und Insp R war seitens des Bf nicht davon die Rede, dass die Streifung der Straßenlaterne nicht heute sondern bereits vor längerer Zeit erfolgt wäre. Über die Anschuldigung, am hinter seinem stehenden Pkw angefahren zu sein, geriet der Bf schließlich so in Rage, dass er RI S schreiend und heftig gestikulierend in aggressiver Weise direkt anging, worauf dieser ihn zu einem Alkoholvortest aufforderte.
Das Vortestgerät wurde aus dem Polizeifahrzeug geholt und der Bf blies auch mehrmals hinein, jedoch ergab sich kein Wert. Er erklärte schließlich, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht hineinblasen bzw er könne „schon blasen, aber nicht bei euch!“ Daraufhin wurde der Bf, da bei ihm eine Atemluftalkohol-untersuchung nicht möglich war, aufgefordert zur klinischen Untersuchung und Blutabnahme mitzufahren.
Der Bf wurde gegenüber den beiden Beamten immer beleidigender und aggressiver, sodass ihm nach fruchtloser Ermahnung, sich zu beruhigen – die Strafverfügung der belangten Behörde wegen Übertretung gemäß § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz ist in Rechtskraft erwachsen – an Ort und Stelle als Eigensicherungsmaßnahme Handschellen angelegt wurden, worauf er mit dem Arrestantenwagen ins Polizeianhaltezentrum in der Nietzschestraße gebracht wurde.
Dort wurde in Anwesenheit der beiden Beamten von der Polizeiärztin eine klinische Untersuchung versucht, die der Bf samt Blutabnahme ablehnte, weil er sich in Gegenwart der Zeugen nicht untersuchen lassen wollte. Die Polizeiärztin stellte laut polizeiamtsärztlichem Gutachten Alkoholgeruch beim Bf fest und beschrieb ihn als hyperaktiv, aggressiv, redselig, distanzlos und gereizt mit dem Vermerk, der Bf sei verbal und körperlich aggressiv, unterschreite den Sicherheitsabstand und drohe ihr. Das ging laut Aussage von RI S so weit, dass der Bf schließlich körperlich auf die Polizeiärztin losging, worauf ihn zwei Beamte von dieser abhielten und in die Sicherungszelle brachten. Laut Gutachten der Polizeiärztin wurde der Bf als beeinträchtigt durch Alkohol eingestuft und die Blutabnahme um 22.25 Uhr als verweigert vermerkt.
Dem Bf wurde von RI S um 22.25 Uhr die Bescheinigung gemäß § 39 Abs 1 FSG ausgestellt.

Der Bf wurde wegen eines angeblichen Herzinfarkts um 01.00 des 7. Juli 2019 mit der Rettung ins Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern gebracht, dort aber nach 20 Minuten – nach eigenen Angaben wegen eines einen Herzinfarkt nicht bestätigenden Blutwertes – entlassen.

Weiters ergab das Beweisverfahren, dass der Bf vor dem Haus S 22 trotz mehrmaliger Hinweise der Beamten, es seien für die Nacht Gewitter angekündigt, das Verdeck des Cabrios nicht schloss, obwohl er den Schlüssel dazu hatte. Später wurde er im Polizeianhaltezentrum mehrmals gefragt, ob er nicht jemanden hätte, der das Verdeck schließen könnte, worauf er lediglich sagte, er habe eine Freundin, aber die könne er nicht anrufen, sie sei verheiratet. Das Verdeck blieb daher offen.

Zur Behauptung des Bf, im Pkw hätte sich am nächsten Tag eine Regenmenge in Höhe von 10 cm befunden, legte RI S in der Verhandlung eine Witterungsauskunft der ZAMG für die Nacht vom 6.7. auf den 7.7. vor, wonach „es in der Nacht auf den 7.7.2019 im Süden von Oberösterreich Regenschauer gab, im Zentralraum war es weitgehend niederschlagsfrei. An der Messstelle in Linz gab es um Mitternacht kurz ein wenig Regen ohne messbare Niederschlagsmenge. Es wird angenommen, dass es im Bereich der S ähnlich war wie an der Messstelle in der Stockhofstraße in Linz."

Zum Schaden am Pkw X teilte der Zeuge Z mit, er habe – entgegen der Aussage von RI S, er habe am Pkw einen Verständigungszettel hinterlassen – keinen solchen vorgefunden, jedoch habe er einen beim Abstellen des Pkw noch nicht vorhandenen Schaden festgestellt, nämlich eine gebrochene Kennzeichenhalterung und eine verbogene Kennzeichentafel vorne – er habe eine neue Halterung gekauft und die Kennzeichentafel etwas ausgebogen – und eine Durchstauchung des vorderen Stoßfängers.
Der Bf hat erklärt, nach der Entlassung aus dem Krankenhaus und der Heimfahrt mit einem Taxi habe sich sein Nachbar angeboten, den Pkw von Linz zu holen und dieser habe auch die von ihm vorgelegten Fotos vom BMW gemacht. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Nachbar den Verständigungszettel vom BMW entfernt hat, was erklären könnte, dass bislang kein Schadenersatz geltend gemacht wurde. Das verbogene Kennzeichen und die kaputte Halterung sind auch auf den vom Bf vorgelegten Fotos zu sehen.

Die LPD OÖ hat das Verfahren am 9. Juli 2019 gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, in deren Zuständigkeitsbereich der Bf wohnt, abgetreten.

Erstmals bei der Beschuldigteneinvernahme am 15. Juli 2019 vor der belangten Behörde erklärte der Bf, nicht er, sondern sein Bruder, der Zeuge JP, habe seinen Pkw am 6. Juli 2019 gegen 21.00 Uhr vom Parkplatz des Urfahraner Marktes in die S gelenkt.
Laut seiner auch in der Verhandlung dargelegten Verantwortung habe der Bf nach einer Schifffahrt auf der Donau mit Verwandten am Nachmittag und derart massivem Alkoholkonsum, dass er selbst nicht mehr in der Lage gewesen sei, allein vom Schiff zum Pkw zu gehen und sich hineinzusetzen, entgegen dem ursprünglichen Plan, wonach ihn sein Bruder heimfahren solle, diesen auf der Fahrt gebeten, ihn zuerst noch in die S zu bringen und dort auf ihn zu warten. Sein Bruder habe ihn beim (noch geschlossenen) Lokal B H, das sich im Keller des Hauses befindet, aussteigen lassen, wo er so dringend die Toilette aufsuchen habe müssen, dass er ohne Hilfe um den Pkw herum über die Straße und die Stufen ins Lokal hinauf gelaufen sei. Sein Bruder habe inzwischen den Pkw weiter vorne geparkt, sei mit dem Schlüssel zurückgekommen und ihn darauf hingewiesen, er

möge das Verdeck schließen; er werde vom Chinesen für daheim Essen besorgen und in einer dreiviertel Stunde zurückkommen.
Der Bf habe sich daraufhin in den Gastgarten des bereits geöffneten Lokals G S gesetzt und dann seien zwei Polizisten gekommen, die ihrerseits aggressiv und wegen des Cabrios und seiner Armbanduhr auf ihn neidisch gewesen seien und ihm zu Unrecht unterstellt hätten, einen Pkw beschädigt zu haben. Das Ergebnis des Alkoholvortests sei Null gewesen, er habe nichts von COPD gesagt und habe auch kein COPD. Er habe die Hälfte des Kehlkopfs und ein Stimmband entfernt bekommen vor 5 Jahren, seine Stimme werde immer so sein wie jetzt, und deshalb habe er gesagt, er habe gesundheitliche Probleme. Es sei aber richtig, dass er zu dem Polizisten gesagt habe, dass er „blasen kann, aber nicht bei euch“. Er habe ein Tonband eingesteckt gehabt und dieses mitlaufen lassen, da seien alle Äußerungen der beiden Polizisten darauf – das Tonband ist in der Verhandlung nicht aufgetaucht.
Plötzlich habe ihm der eine Beamte die Arme zurückgerissen und ihm hinten Handschellen angelegt, er sei unsanft in den Arrestwagen hineinbefördert und ihm sei gesagt worden, sie würden ihm „schon zeigen, wo der Bartel den Most herholt.“ Er sei etwa eine Stunde in diesem Arrestantenwagen gewesen und schwer klaustrophobisch. Die Polizeiärztin habe zu ihm gesagt, „wegen so einem besoffenen Alten holt ihr mich von meinem Film weg.“ Als von der Blutabnahme die Rede gewesen sei, habe er gesagt, die würde ihn unzählige Male stechen, das lasse er nur von einer autorisierten Ärztin machen.
Man könne von ihm nach 50 Jahren nicht verlangen, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung von der Blutabnahme zu kennen. Die Polizeiärztin habe ihn gleich beschuldigt, gefahren zu sein und Fahrerflucht gegangen zu haben, da habe er auf stur geschaltet. Es stimme aber nicht, dass er auf die Polizeiärztin losgegangen wäre, er sei noch nie auf eine Frau losgegangen. Nachdem klar gewesen sei, dass er sich nicht stechen lasse von ihr, sei auch klar gewesen, dass das eine Verweigerung der klinischen Untersuchung sei. Natürlich habe er das verweigert und auch die Blutabnahme. Er sei dann gepackt und in die Sicherungszelle gesteckt worden. Er habe keinen Grund gehabt, seinen Alkoholkonsum zu verheimlichen. Im Übrigen seien die Aussagen des Zeugen S, der Lenker des Cabrio habe weiße Haare gehabt, weder auf ihn noch auf seinen Bruder zutreffend, weil sie beide am 6. Juli 2019 eine Vollglatze gehabt hätten – dazu hat er – zeitlich nicht zuordenbare – Fotos vorgelegt.

Der Zeuge JP hat die Verantwortung des Bf bestätigt sowohl hinsichtlich seiner eigenen Lenkereigenschaft als auch der Vollglatze beider Brüder. Er gab an, er sei nirgends angefahren, weder an einer Straßenlaterne noch am Pkw dahinter; er könne sich erinnern, über den Randstein der davor befindlichen Grüninsel gefahren zu sein. Ausgemacht sei gewesen, dass er den Bf heimbringe und ihn seine Freundin von W abhole. Seine Freundin habe ihn auf dem Weg zum Lokal angerufen um zu fragen, ob sie ihn schon abholen kommen solle; sie hätten vereinbart, dass er Essen vom Chinesen mitbringe. Er habe das Verdeck des

Cabrios nicht schließen können, weshalb er seinem im Schanigarten sitzenden Bruder den Schlüssel gebracht habe, da es nach Regen ausgesehen habe. Er sei dann weggegangen und schätzungsweise um 21.30 Uhr mit dem Essen zurückgekommen, habe aber den Bf nicht mehr angetroffen und das immer noch offene Cabrio stehen gesehen und sei dann mit der Straßenbahn heimgefahren.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu sagen, dass keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussagen der beiden Polizeibeamten, des völlig unbeteiligten Taxilenkers S und des Zeugen Z bestehen. S hat bei der Gegenüberstellung in der Verhandlung angesichts der beiden nebeneinander sitzenden Brüder zum damaligen Lenker des Cabrios befragt sofort auf den Bf gewiesen und angeführt, den anderen kenne er nicht. Er hat angesichts der auffälligen Brille des Bf in der Verhandlung auch darauf verwiesen, dass der Bf damals eine andere Brille hatte. Der Versuch des Bf, seine vor der belangten Behörde aufgestellte Behauptung, der Zeuge S müsse seinen Bruder vom Casino Linz kennen, am Zeugen zu demonstrieren, schlug fehl.

Die Aussage des Zeugen JP, des Bruders des Bf, ist insofern unglaubwürdig, als dieser zwar – im Einklang mit der ebenfalls unglaubwürdigen Verantwortung des Bf – für alle Nuancen des Sachverhalts eine Erklärung bot, die aber weder mit den Aussagen des Zeugen S noch mit dem Verhalten des Bf korrespondierte.

Die Schilderung vom wegen seines Alkoholkonsums fast als gehunfähig beschriebenen Bf beim Urfahraner-Markt-Parkplatz passt nicht mit der Schilderung überein, der Bf sei beim Haus S 11 alleine und ohne jede Hilfe aus dem Auto gestiegen, habe die Straße überquert und sei dann über die Stufen in das Lokal hinaufgelaufen, nur weil er die Toilette aufsuchen musste. Wenn eine alkoholbedingte Gleichgewichtsstörung in derart dramatischem Ausmaß besteht, kann dies nicht innerhalb von 10 Minuten verschwunden gewesen sein. Der vom Bf betonte „Druck“ allein vermag die plötzliche Besserung seines körperlichen Zustandes nicht zu erklären.

Abgesehen von den angeblichen Vollglatzen beider Brüder – dafür wann diese gemacht wurden besteht kein zeitlicher Anhaltspunkt – erklärt JP das vom Zeugen S beobachtete Telefonieren mit einem Anruf seiner Freundin, ob sie ihn schon abholen kommen kann. Der Zeuge S hat den Lenker – mit weißem Haar – mit einem Handy weggehen gesehen und nicht auf dessen Stimme geachtet, was hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit auch in Bezug auf seine Aussage, er kenne JP nicht, keine Fragen aufwirft, weil der Bf mit seiner Behauptung, S müsse JP kennen, weil er im Casino Linz viel Geld verloren habe und JP dort der Chef war, schon deshalb scheiterte, weil nicht einmal JP diese Behauptung in der Verhandlung bestätigte.

Befragt, wie das Verdeck des Cabrios zu schließen ist, gab der Bf in der Verhandlung an, er habe das Cabrio am Parkplatz des Urfahraner Marktes geschlossen geparkt gehabt. Er habe in Gegenwart seines Bruders JP das Verdeck geöffnet – man brauche zum Öffnen nur auf einen Knopf zu drücken, ebenso wie zum Schließen des Verdecks.
Diese Aussage des Bf erklärt nicht, warum der Zeuge JP nach eigenen Angaben nicht in der Lage war, das Verdeck zu schließen, wenn er dem Bf beim Öffnen zusah und das Schließen ebenso funktioniert. Der Umstand, dass er angeblich diesen Knopf noch nie selbst betätigt hat, ist keine schlüssige Erklärung dafür, dass er dem Bf unbedingt den Pkw-Schlüssel bringen musste.
Die Aussage von JP, er habe dem Bf den Schlüssel gegeben – wenn dieser doch massiv alkoholisiert im Lokal saß und sich gerade ein Bier bestellt hatte und JP in etwa 45 Minuten mit dem Chinesen-Essen wiederkommen und ihn abholen wollte – erklärt nur, warum der Bf bei Erscheinen der beiden Polizeibeamten im Besitz des Pkw-Schlüssels war.

Dass JP den Bf bei seiner angeblichen Rückkehr um „schätzungsweise 21.30 Uhr“ nicht mehr antraf, aber das Cabrio mit offenem Verdeck noch beim Haus S 22 stehen sah, passt nicht mit den Daten der Amtshandlung zusammen, wonach um 21.25 Uhr der Alkoholvortest stattfand und danach auf den Arrestantenwagen gewartet wurde und der Abtransport des Bf ins Polizeianhaltzentrum erfolgte. Die Uhrzeit des Vortests wird üblicherweise von Polizeibeamten genau vermerkt, sodass kein Zweifel an ihrer Richtigkeit besteht. Daraus ergibt sich, dass sich sowohl die beiden Polizeibeamten als auch der Bf zum Zeitpunkt des angeblichen Eintreffens des Zeugen JP beim Cabrio des Bf vor dem Haus S 22 aufgehalten haben mussten, dh JP hätte das vom Haus S 11 aus sehen müssen, wenn er angeblich das immer noch offene Cabrio stehen gesehen hat. Warum JP dann nicht in Erscheinung getreten ist, wenn er doch keinen Alkohol getrunken hatte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.
Dass JP den Bf nicht anrief, als er ihn angeblich nicht mehr im Lokal fand, hat er praktischerweise damit erklärt, dass er wegen des Verhaltens des Bf verärgert und außerdem plötzlich sein Akku leer gewesen sei. JP hat in der Verhandlung sofort betont, er habe auch niemanden im Lokal gefragt, zumal der Mann, bei dem der Bf vorher gesessen sei, auch verschwunden gewesen sei; daher ist diese Aussage nicht objektivierbar. Warum er wegen des Bf so verärgert gewesen sein sollte, hat er außerdem nicht schlüssig zu erklären vermocht – er hat in der Verhandlung gesagt, er habe gedacht, der Bf werde doch nicht mit diesem Mann mitgegangen sein. Abgesehen davon, dass das ohnehin die Entscheidung des erwachsenen Bf gewesen wäre, ist – so sie tatsächlich stattgefunden hat – die Fahrt mit der Straßenbahn bis Gaumberg ohnehin weniger umständlich als sich von W abholen lassen zu müssen.
Tatsächlich ergeben sich aus der Aussage des Zeugen JP keine objektivierbaren Anhaltspunkte dafür, dass tatsächlich er das Cabrio gelenkt hat oder überhaupt zur behaupteten Zeit beim Schanigarten des Lokals „G S“ war.

Was aber völlig gegen die Glaubwürdigkeit sowohl des Bf als auch des Zeugen JP spricht, ist, dass der Bf nicht sofort auf seinen nicht alkoholisierten Bruder als Lenker verwiesen hat, wenn dieser tatsächlich den Pkw dorthin gelenkt hat, und erst vor der belangten Behörde am 15. Juli 2019 erstmals die Lenkereigenschaft des Zeugen JP behauptet hat. Der Bf hat bei der gesamten Amtshandlung keinen Bruder erwähnt – dass die Beamten diesen sofort ausfindig zu machen versucht hätten, liegt auf der Hand, weil sie sich dann die Amtshandlung mit dem Bf erspart hätten. Im Gegenteil hat der Bf auf die Frage, ob die Beamten jemanden verständigen könnten, um das Verdeck des Cabrios zu schließen, auf eine verheiratete Freundin verwiesen, der er jetzt nicht anrufen könne. Er hat außerdem bei der Konfrontation mit dem Vorwurf, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden am BMW verursacht zu haben, den Beamten gegenüber sofort zugestanden, die Straßenlaterne gestreift zu haben, aber nicht am Pkw angefahren zu sein, was ebenfalls für seine Lenkereigenschaft spricht. Seine nunmehrige auch von JP gestützte Verantwortung ist damit absolut unglaubwürdig.

In Bezug auf den Verkehrsunfall mit Sachschaden am Pkw X ist zu sagen, dass der erstmals bei der Verhandlung mit dem Verursacher des Schadens an seinem Pkw konfrontierte Zeuge Z bislang keine Möglichkeit hatte, herauszufinden, bei wem er einen Schadenersatz geltend machen könnte, da auf wundersame Weise der von RI S am Pkw hinterlassene Verständigungszettel verschwunden war. Die Fotos von der Front des Pkw mit der sichtbar beschädigten Kennzeichentafel und der gebrochenen Kennzeichenhalterung zeigen in Verbindung mit der glaubwürdigen Aussage des Zeugen, der Schaden sei vor dem Abstellen des Pkw am 6. Juli 2019 in der S noch nicht da gewesen, eindeutig, dass der vom Zeugen S glaubhaft geschilderte direkt neben ihm erfolgte Anstoß des Cabrio an den Pkw des Zeugen Z beim Rückwärtseinparken einen Sachschaden zur Folge hatte. Dass auch eine Streifung der Straßenlaterne – die dunkelgrünen Spuren an der Beifahrertür des Cabrios lassen diesen Schluss zu – mit entsprechenden Spuren an der Straßenlaterne als Sachschaden zu sehen sind, liegt auf der Hand. Die Beamten haben nach übereinstimmenden Aussagen die Äußerung des Bf bei der Amtshandlung so verstanden, dass diese Streifung beim zuvor erfolgten Einparken erfolgt sei, was insofern glaubhaft ist, als sie naturgemäß auf die Aussagen des Bf im Hinblick auf dessen Lenkereigenschaft besonders geachtet haben. Mit seiner Darlegung, diese Streifung mit einer dunkelgrünen Straßenlaterne sei irgendwann vorher einmal erfolgt, widerspricht sich der Bf selbst, was seine Glaubwürdigkeit nicht zu erhöhen vermag.

Warum der Bf bei der Amtshandlung so ausgerastet ist, ist in keiner Weise erklärbar, wenn tatsächlich sein Bruder den Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat. Die auf der Aussage des Zeugen S basierende Anschuldigung wäre für ihn jedenfalls leicht aus der Welt zu schaffen gewesen – dann wäre es auch

nicht zum Anlegen der Handschellen gekommen und er hätte sich seinen klaustrophobischen Kraftakt erspart.
Die nunmehrige Verantwortung des Bf, ihm sei nicht zumutbar, nach 50 Jahren die Alkoholbestimmungen der StVO zu kennen, ist insofern keine Erklärung für seine extreme Aggressivität sowohl den Beamten als auch der Polizeiärztin gegenüber, als klar ist, dass die Aufforderung der Beamten zum Alkoholvortest und bei Undurchführbarkeit aus gesundheitlichen Gründen – die Schilderung des Bf von seiner Kehlkopf-OP ist angesichts seiner heiseren Stimme schlüssig – zur klinischen Untersuchung und Blutabnahme durch die Polizeiärztin zu akzeptieren und ihr Folge zu leisten ist. Warum der Bf, nachdem er sie mit unflätigen Schimpfworten bedacht hat, schon auf der Straße auf die Beamten handgreiflich losgegangen ist – im Polizeianhaltezentrum wurden ihm laut Anhalteprotokoll die Handschellen abgenommen, worauf er versucht hat auf Insp R einzuschlagen – und dann auch noch von der Polizeiärztin ferngehalten werden musste, weil er sie anschrie und ihr gestikulierend bedrohlich nahegekommen war, ist nicht mit den von ihm geschilderten Bemerkungen der Beamten zu erklären, die er mit Neid auf sein Cabrio und seine tolle Uhr zu erklären versuchte, und auch nicht mit der Bemerkung der von daheim weggeholten Polizeiärztin. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass Alkoholkonsum auf den Bf derart enthemmend wirkt, dass er nicht nur sein Benehmen völlig vergisst, sondern auch seine Aggressionen (sowie deren Wahrnehmung durch Personen in seiner Umgebung) nicht mehr einzuschätzen und zu regulieren vermag.
Die Folge des Anlegens der Handschellen als Maßnahme zum Eigenschutz der Beamten und die Verwahrung im engen Arrestantenfahrzeug und später der Sicherungszelle ist für derartige Personen vorgesehen.

Der angebliche Herzinfarkt fand – aus der Entlassung aus dem Krankenhaus nach 20 Minuten zu schließen – offenbar ebensowenig statt wie die behauptete Wasserstandhöhe von 10 cm im Cabrio nach dem von der ZAMG bestätigten „kurz ein wenig Regen ohne messbare Niederschlagsmenge“. Im Übrigen hat der Bf zwar behauptet, er habe die ihn so in Rage bringenden Äußerungen der Beamten ihm gegenüber auf Tonband aufgenommen, auf dem alles zu hören sei, das Tonband aber nicht vorgelegt.

Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ davon auszugehen, dass der Bf selbst der Lenker des auf ihn zugelassenen Pkw X beim Verkehrsunfall in Form von Anstößen an den Pkw X und die Straßenlaterne war, der einen Sachschaden an der Straßenlaterne und dem Pkw zur Folge hatte.
Dass der Bf beim geschilderten Vorfall und der darauffolgenden Amtshandlung unter Alkoholeinfluss stand, hat er nie bestritten.

Ob der vorne am Pkw X ersichtliche Schaden durch den Anstoß des Pkw X in dieser Form hervorgerufen worden sein kann, ist nicht Gegenstand des Verfahrens,

weshalb sich die beantragte Einholung eines kfz-technischen Sachverständigengutachtens dazu erübrigt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu den Punkten 1) und 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Der Verkehrsunfall mit Sachschaden in Form eines Abriebes an der Straßenlaterne und des Schadens im Bereich des vorderen Kennzeichens des Pkw X (einwandfrei erkennbares Verbiegen der Kennzeichentafel und Bruch deren Halterung) ereignete sich nach den eindeutigen Ergebnissen des Beweisverfahrens gegen 20.45 Uhr des 6. Juli 2019 vor dem Haus S 22 in L. Der Bf entfernte sich, ohne sich in irgendeiner Weise davon zu überzeugen, ob der Anstoß am hinter seinem Fahrzeug parkenden Pkw oder an der Straßenlaterne, die sich beim Einparkmanöver nach den Spuren an der Beifahrertür gut erkennbar direkt neben ihm befunden haben musste und bei dem ihm jedenfalls der zu geringe Abstand zu seinem Pkw unmittelbar auffallen hätte müssen, irgendwelche Folgen nach sich gezogen hat, um den Gastgarten des nahen Lokals aufzusuchen.
Den Unfall meldete um 21.00 Uhr der unbeteiligte Taxifahrer S, der notgedrungen den Anstoß am Pkw beobachtet hatte, weil er hinter dem rückwärts einparkenden Pkw des Bf zum Stehen kam und wegen der geringen Fahrbahnbreite warten musste, nachdem sich der ihm unbekannte Cabrio-Lenker ohne weitere Besichtigung des touchierten Pkw entfernt hatte.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva).

Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064; uva).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl E 29.10.2019, Ra 2019/02/0062) betont, kann die in § 4 Abs 1 lit c StVO normierte Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0311). Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs 2 StVO besteht; zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO gegeben ist (vgl hiezu VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 23.1.1991, 90/02/0165; 13.9.1991, 91/18/0088). § 4 Abs 1 lit c StVO dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (vgl VwGH 25.9.1991, 91/02/0033).

Ein Verstoß gegen § 4 Abs 1 lit c StVO liegt nicht nur beim Verlassen der Unfallstelle vor Eintreffen der von einem Unfallbeteiligten herbeigerufenen Polizei (vgl VwGH 18.1.1991, 90/18/0207; 29.5.1991, 91/02/0033), sondern etwa auch beim Alkoholgenuss nach dem Unfall (vgl E 23.1.1991, 90/02/0162; 19.9.1991, 91/03/0088) oder beim Nichtbelassen des Fahrzeuges an der Unfallstelle (vgl E 29.1.1992, 92/02/0009) vor.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl E 5.5.2017, Ra 2016/02/0036) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 29.6.1994, 92/03/0269).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl E 17.11.2014, 2012/02/0237).

Auch ein geringfügiger Sachschaden löst die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO 1960 aus, und es kommt nach der genannten Bestimmung nicht auf die Art der Beschädigung und auch nicht darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeuges ein Sachschaden entstanden ist (vgl VwGH vom 22.2.1995, 94/03/0234).

Auch wenn der Pkw des Bf nicht über einen Rückfahrwarner verfügt, musste ihm bei Aufwendung der beim Rückwärtseinparken erforderlichen Aufmerksamkeit der im Rückspiegel ebenso wie beim Blick über die Schulter einwandfrei einsehbare und erkennbar geringe Abstand zum dahinter parkenden Pkw auffallen, auch wenn für ihn ein Anstoßgeräusch möglicherweise nicht zu hören war und ihm die vom Zeugen S geschilderte Bewegung des Pkw beim heftigeren Anstoß aus seinem Blickwinkel nicht auffallen musste.
Der Bf meldete, obwohl ihm der Zeuge Z als Zulassungsbesitzer des beschädigten Pkw unbekannt und dieser abwesend war und – wie bei der Straßenlaterne – ein Identitätsnachweis daher nicht stattfinden konnte, den Verkehrsunfall nicht bei der nächsten Polizeidienststelle, sondern suchte ein in der Nähe befindliches Lokal auf, wo er sich in den Schanigarten setzte und – nach dem von Insp R betonten deutlichen Alkoholgeruch zu schließen – Alkohol konsumierte; die Frage der Polizei nach einem Nachtrunk hat er verneint.

Zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs 5 StVO gegeben ist (vgl hiezu VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 23.1.1991, 90/02/0165; 13.9.1991, 91/18/0088). § 4 Abs 1 lit c StVO dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (vgl VwGH 25.9.1991, 91/02/0033).

Sein Verlassen der Unfallstelle ohne Meldung des Verkehrsunfalls mit Sachschaden ist daher zweifellos als Verwirklichung beider Tatbestände zu werten, wobei dem Bf sein Verhalten jeweils auch subjektiv vorwerfbar ist (vgl VwGH 25.9.1991, 91/02/0047).
Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da dem Bf eine Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an der Nicht-Einhaltung der Lenkerverpflichtungen nach dem Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht gelungen ist, hat er in beiden Fällen sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten.
Die Lenkzeitänderung im Spruch ergab sich auf der Grundlage der schlüssigen Aussagen der beiden Polizeibeamten vom Zeitpunkt der Verständigung der Polizei durch den Zeugen S und durch seine Schilderung des Absetzens seiner Freundin vor dem Lokal B H wegen des Dienstbeginns um 21.00 Uhr in der Verhandlung und war innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr ab der Tat zulässig.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 2 StVO von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, der des § 99 Abs 3 StVO bis 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist bei der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholten; strafmildernd wurde hingegen das Nichtvorliegen einschlägiger Vormerkungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die Unbescholtenheit indirekt entsprechend mildernd gewürdigt. Erschwerend war kein Umstand.

Unbestritten zugrunde gelegt wurde ein Einkommen von 2000 Euro netto monatlich bei Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten.
Auf dieser Grundlage findet sich kein Anhaltspunkt für eine Strafherabsetzung. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG und sollen den Bf in Zukunft zur Einhaltung der Lenkerpflichten nach einem Sachschadenunfall anhalten.

Zu Punkt 3) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 5 Abs 6 StVO 1960, der als Verfassungsbestimmung normiert ist, ist an Personen, die gemäß Abs 4a zu einem Arzt gebracht werden, eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.
Gemäß § 99 Abs 1 lit c StVO 1960, der ebenfalls als Verfassungsbestimmung normiert ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Nach der Aussage von RI S wurde der Bf nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden am hinter seinem Cabrio abgestellten Pkw, seinem aufgrund des deutlichen Alkoholgeruchs seiner Atemluft und der am Tisch vorgefundenen alkoholischen Getränke augenscheinlichen Alkoholkonsum nach dem Unfall und seinem aggressiven Verhalten zum Alkoholvortest aufgefordert, der kein Ergebnis erbrachte, was der Bf mit gesundheitlichen Gründen erklärte – ob er tatsächlich angab, an COPD zu leiden, ist angesichts seiner heiseren Stimme irrelevant.
Da klar war, dass auch eine Atemluftalkoholuntersuchung mittels Alkomat nicht möglich sein würde, wurde der Bf von RI S aufgefordert, zwecks klinischer Untersuchung und Blutabnahme zum Polizeianhaltezentrum mitzufahren. Dass diese Fahrt im Arrestantenwagen und mit Handschellen erfolgte, war dem aggressiven Verhalten des Bf zuzuschreiben.

Die klinische Untersuchung samt Blutabnahme sollte durch die Polizeiärztin erfolgen, war aber aufgrund der Aggressivität des Bf nicht möglich, der zunächst nicht mitwirkte und später ihr gegenüber sogar handgreiflich zu werden drohte, sodass er schließlich in die Sicherungszelle gebracht werden musste, um sich zu beruhigen. Die für 22.25 Uhr dokumentierte Verweigerung der klinischen Untersuchung und der Blutabnahme aufgrund seines Verhaltens hat der Bf in der Verhandlung nicht bestritten, sich aber auf Unkenntnis der Alkoholbestimmungen, angeblich bei ihm schwer zu findende Venen, die ein ihm nicht zumutbares mehrmaliges Stechen erforderlich machen würden, und das Fehlen einer „autorisierten Ärztin“ berufen.

Zunächst ist zu sagen, dass gemäß § 5 Abs 2 2. Satz StVO besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht (außerdem) berechtigt sind, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Laut VwGH 23.03.2012, 2011/02/0244, entspricht es seiner ständigen Rechtsprechung zu § 5 Abs 2 2. Satz StVO, dass der bloße Verdacht, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt, ausreicht (E 21.10.2005, 2004/02/0086; 30.09.1998, 98/02/0246; uva). Der Verdacht muss sich demnach einerseits auf die Alkoholisierung und andererseits auf das Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand beziehen. Für die Annahme des hier maßgeblichen Verdachts einer Alkoholisierung ist bereits das Vorliegen eines einzigen Alkoholisierungsmerkmals ausreichend (E 28.04.2003, 2003/03/0252). Gerötete Augenbindehäute und aufbrausendes, unbeherrschtes Verhalten begründen jedenfalls den Verdacht einer Alkoholisierung (E 18.11.2011, 2008/02/0339).

Damit war aufgrund des deutlichen Alkoholgeruchs des Bf sowie seines aggressiven Verhaltens und der Schilderungen des Zeugen S vom Anstoß an den dahinter abgestellten Pkw die Aufforderung zum Alkoholvortest aufgrund des Verdachts des Lenkens des Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ebenso zulässig wie aufgrund des Verdachts, dass der Bf durch sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sein könnte. Da aber bereits der Alkoholvortest aus offenbar tatsächlich gesundheitlichen Gründen nicht möglich war, erübrigte sich eine Aufforderung zum Alkomattest und der Bf war daher gemäß § 5 Abs 4a StVO sofort zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes, die im Zuständigkeitsbereich der LPD OÖ von der diensthabenden Polizeiärztin durchzuführen war, zu bringen und hätte der Bf die Blutabnahme vornehmen zu lassen gehabt.

Gemäß § 5 Abs 4a StVO sind die Organe der Straßenaufsicht (weiters) berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs 2 aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen.

Durch sein aggressives Verhalten der Polizeiärztin gegenüber, bei der laut dem von ihr ausgefüllten Protokoll nie die Rede von schwer zu findenden Venen war, was im Übrigen kein Grund für eine Unzumutbarkeit der Blutabnahme gewesen wäre, zumal die Polizeiärztin zweifelsohne eine (im Sinne des Bf-Vorbringens) „autorisierte“ Ärztin war, hat der Bf durch seine Aggressivität das Zustandekommen der Blutabnahme verhindert und damit die Blutabnahme eindeutig und zweifelsfrei verweigert.

Er hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver wie subjektiver Hinsicht zweifelsfrei verwirklicht und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei auch im Punkt 3) des Straferkenntnisses von der Lenkzeit „gegen 20.45 Uhr“ auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 1 StVO 1960 von 1600 Euro bis 5900 Euro Geldstrafe, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, reicht.

Mit der Verhängung der Mindeststrafe hat die belangte Behörde die Kriterien des § 19 VStG erfüllt, zumal lediglich auf der Grundlage der bloßen bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf keinerlei Anhaltspunkte für eine Anwendung des § 20 VStG erkennbar sind, weil nicht im Sinne des § 20 VStG von einem beträchtlichen Überwiegen des Milderungsgrundes auszugehen ist (vgl VwGH 19.6.2019, Ra 2019/02/0098; 24.10.2019, Ra 2019/02/0190).

Geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist ebenfalls nicht zu erkennen (vgl VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 25.4.2019, Ra 2018/09/0209), abgesehen davon hat der Bf sich die Konsequenzen seines grundlos aggressiven Verhaltens selbst zuzuschreiben.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger